

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Menzendorf	Vorlage-Nr:	VO/2/0035/2019 - Fachbereich II	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	K.Kunde	
	Datum:	26.09.2019	
	Telefon:	038828/330-1214	
	E-Mail:	k.kunde@schoenberger-land.de	
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen			
Beratungsfolge Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf Gemeindevertretung Menzendorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Der neu in das Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) aufgenommene § 7 Abs. 7 eröffnet dem kommunalen Satzungsgeber die Möglichkeit der Umwandlung des geschuldeten Straßenausbaubeitrags in eine Rentenschuld.

Diese Vorschrift soll wesentlich zur Abwendung übermäßiger Beitragsbelastungen beitragen. Sie stellt eine besondere Stundungsregelung dar.

Dementsprechend wird die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen um den § 3a ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gemeinde Menzendorf über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Stundung,
Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Menzendorf vom nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 29.04.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§3a
Verrentung

- (1) Auf Antrag kann der Teil des Beitrags bzw. der Vorausleistung, der 2.000 Euro übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.
Im Regelfall soll die Rate monatlich 50,00 Euro bzw. jährlich 600,00 Euro nicht unterschreiten.
- (2) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.
Der Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Laufzeit der Rente. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den

Anke Goerke
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)